

Entgeltordnung für die Musikschule Wadgassen

Gemäß Beschluss des Gemeinderates vom 28.03.2023 wird folgende Entgeltordnung für die Musikschule Wadgassen erlassen:

§ 1

Gegenstände und Höhe der Entgelte

1) Für die Teilnahme an den Kursen der Musikschule werden folgende Entgelte erhoben:

	18 Termine	12 Termine	6 Termine
a) Musikalische Früherziehung Mindestteilnehmerzahl: 8 Teilnehmer/innen	120,00 €	80,00 €	40,00 €
b) Im Einzelunterricht:			
1/1 Unterrichtsstunde	450,00 €	344,00 €	172,00 €
1/2 Unterrichtsstunde	245,00 €	180,00 €	90,00 €
c) Im Gruppenunterricht: 1 UE			
Zweiergruppen	245,00 €	180,00 €	90,00 €
Dreiergruppen	164,00 €	122,00 €	61,00 €
Viererguppen	123,00 €	90,00 €	45,00 €
d) Ensemblesmusizieren: 1 UE Mindestteilnehmerzahl: 4 Teilnehmer	123,00 €	90,00 €	45,00 €
e) Werden in einem Semester mehr als 18 Termine gebucht, so erhöht sich das Entgelt des Kurses entsprechend dem Anteil der zusätzlichen Termine.			

2) Die Entgelte für die Teilnahme am Ensemblesmusizieren werden um 50 % ermäßigt, wenn der/die Teilnehmer/in zeitgleich im Hauptfach einen Kurs belegt hat.

§ 2

Entgeltpflichtiger

1) Entgeltpflichtig ist der/die Kursteilnehmer/in. Bei Minderjährigen haften die gesetzlichen Vertreter für die Forderung.

§ 3

Entstehung und Fälligkeit

1) Die Entgeltspflicht entsteht mit der rechtsverbindlichen Anmeldung zum Kurs.

2) Die Entgelte werden jeweils für einen Kurs erhoben. Bei Vorliegen einer Einzugsermächtigung werden die Entgelte per Abbuchungsauftrag in 6 Teilbeträgen, jeweils zum 15. eines Monats eingezogen. Soweit Kurse aus Gründen, die die Musikschule zu vertreten hat, nicht mit der vollen Zahl der Unterrichtstermine erteilt worden sind, vermindert sich das Entgelt entsprechend. In allen anderen Fällen müssen die Entgelte bei Kursbeginn auf dem Konto der Musikschule Wadgassen bei der Volksbank Westliche Saar plus eG, IBAN: DE76 5919 0200 6008 0100 03, BIC: GENODE51SLS eingegangen sein.

3) Bei Vorliegen der Voraussetzungen kann auf Antrag eine Familienermäßigung gewährt werden.

4) Nehmen mehrere in einem Haushalt lebende Familienangehörige (auch Stief- und Pflegekinder) an Kursen innerhalb eines Semesters teil, können folgende Ermäßigungen gewährt werden:

- | | |
|-------------------------------------|-------------------------------------|
| a) 2. Familienangehörige/r | um 25% des zu zahlenden Entgelts |
| b) 3. Familienangehörige/r | um 50% des zu zahlenden Entgelts |
| c) 4. Familienangehörige/r | um 75% des zu zahlenden Entgelts |
| d) jeder weitere Familienangehörige | um das zu zahlende Entgelt (Erlass) |

Der/die jeweils jüngere Familienangehörige erhält die entsprechende Ermäßigung in Reihenfolge des Geburtsdatums.

Meldet sich ein Teilnehmer zu mehreren Kursen an, so erhält er eine Mehrinstrumentenermäßigung analog der o. g. Familienermäßigung.

5) Für Bezieher von Leistungen nach SGB II, SGB XII, WoGG, AsylbLG kann ein Zuschuss für Bildung und Teilhabe nach RBRG Art.1 -14 erfolgen, wenn die Mitgliedschaft in der Musikschule in einem entsprechenden Antrag bestätigt wird.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Entgeltordnung tritt mit Wirkung ab 01.09.2023 in Kraft.

Wadgassen, den 28.03.2023

Der Bürgermeister
Sebastian Greiber